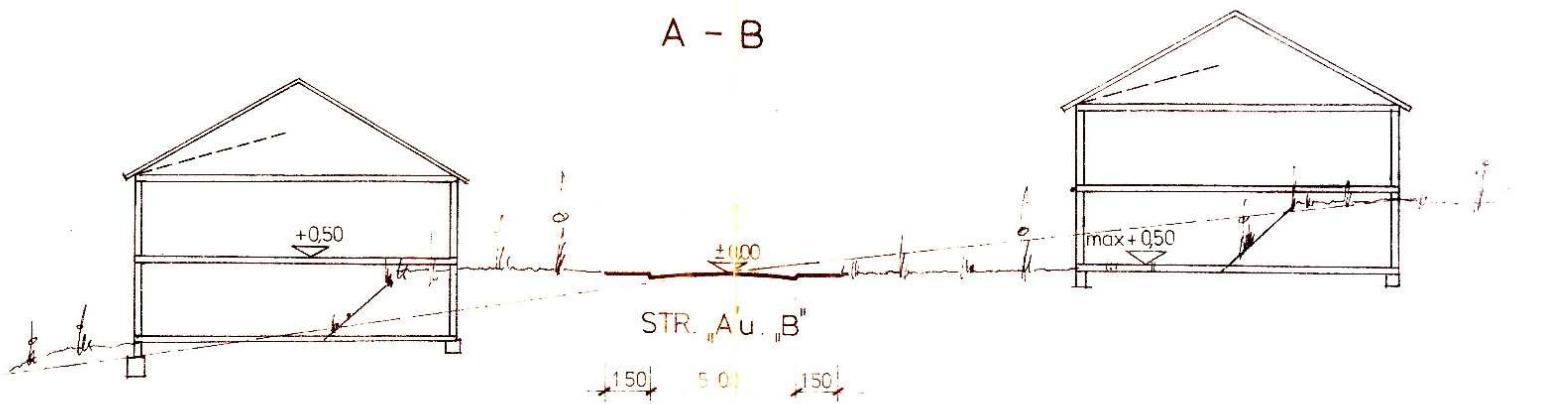


Regelquerschnitt

A - B



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Auf „der Platt“ im Ortsteil Urexweiler“

Gemeinde Marpingen

Mit diesem Bebauungsplan wird der seit dem 17. Juli 1964 rechtverbindliche Bebauungsplan aufgehoben.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.1.1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	§ 4(2)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4(3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	laut Plan
3.3 Geschäftsfächenzahl	laut Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	Offene Bauweise, Einzelhäuser
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfäche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	entfällt
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen - krone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	
13. Fläche für den Gemeinbedarf	laut Regelschnitt u. Straßenprojekt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	entfällt
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen.	gesamter Geltungsbereich
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Regelschnitt u. Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkeingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserschafft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Boden - schätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwerghäuschen und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstragers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	laut Plan
a) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Anpflanzung von standortgerechtem Gehölz
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des
BAuG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

..... entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund
des § 9 Abs. 4 des BAuG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Ver-
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
erforderlich sind. entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicher-
heitseinrichtungen gegen Naturgewalt erforderlich sind
..... entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder
die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
..... entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom
6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. entfällt

2. entfällt

Planzeichen - Erläuterung

- | | |
|--|-------------------------------|
| | Geltungsbereich |
| | Bestehende Gebäude |
| | Geplante Gebäude |
| | Vorgeschriebene Firstrichtung |
| | Bestehende Straßen |
| | Geplante Straßen |
| | Bestehende Grundstücksgrenze |
| | Geplante Grundstücksgrenze |
| | Baugrenze |
| | Bouline |
| | Entwässerungsrichtung |
| | Geschöftzahl |
| | Grundflächenzahl |
| | Geschoßflächenzahl |

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom **19. Juni 1980** bis **9. Juli 1980**

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan **29. Aug. 1980** gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Märpingen, den **23. Sep. 1980**

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND Saarbrücken den **7. 11. 1980**
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

10. Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Der Genehmigungsbescheid des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom **7. Nov. 1980**
wurde am **21. Nov. 1980** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben
bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dieter Würker (Würker)
Bürgermeister

Märpingen, den **24. Nov. 1980**

Bürgermeister



DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL		KREISBAUAMT - PLANUNG		
BETR. BEBAUUNGSPLAN „AUF DER PLATT“		M - 1: 500		
GEMEINDE: MARPINGEN		ÄNDERUNGEN		
ORTSTEIL: UREXWEILER		NR.	DAT.	BEARB.
BEARB.	20.5.1980			
GEZ.	20.5.1980	BLEYMEHL		
ABT. LEITER	20.5.1980			
AMTSLEITER	20.5.1980			